



OFFENLEGUNG

ZUM 31.12.2019

der

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Waren- und Revisionsverband

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

6900 Bregenz, Rheinstraße 11

Gemäß Offenlegungsvorschriften in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen4
2.	Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe5
3.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)
4.	Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)
5.	Eigenmittel (Art. 437 CRR)
6.	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)
7.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)
8.	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)
9.	Systemrelevanz (Art. 441 CRR)
10.	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)
11.	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)
12.	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)
13.	Marktrisiko (Art. 445 CRR)
14.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)
15. CRF	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447
16.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR) 25
17.	Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)
18.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)
19.	Verschuldung (Art. 451 CRR)

20.	Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)	31
21.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	31
22.	Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)	32
23.	Interne Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)	32
24.	Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Kapitalinstrumente	33
25.	Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente	34
	Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Offenlegung der Eigenmittel während o	
27.	Anhang zu Punkt 17 Verschuldungsquote	41

1. Allgemeine Informationen

Zweck und Mittel der Offenlegung

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in TEIL 8, Titel II, CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen. Als Medium für diese Offenlegung wird die Homepage der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg verwendet.

Inhalt und Struktur

Die gegenständliche Offenlegung beinhaltet qualitative und quantitative Informationen zur Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg. Sofern nicht anders angeführt, beziehen sich sämtliche Inhalte des Dokumentes auf den Berichtszeitraum 2019 bzw. auf den Stichtag 31.12.2019.

Der strukturelle Aufbau der Offenlegung der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg orientiert sich im Wesentlichen am Aufbau von Titel II ("Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung") und Titel III ("Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden") des Teils 8 der CRR. Das Verzeichnis am Beginn dieses Dokumentes enthält eine Übersicht der offen gelegten Inhalte inklusive Angabe der entsprechenden Artikel bzw. Offenlegungsanforderungen in Teil 8 der CRR.

Ausnahmen von der Offenlegung

Gemäß Artikel 432 CRR kann von einer Offenlegung relevanter Informationen abgesehen werden, wenn es sich dabei um nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen handelt. Die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg wendet für die Offenlegung zum 31.12.2019 keine der genannten Ausnahmefälle an und kommt somit den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR vollumfänglich nach.

Häufigkeit der Offenlegung

Die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg prüft jährlich im Rahmen der Erstellung der Offenlegung anhand der Kriterien in Artikel 433 CRR und der Indikatoren in den EBA-Leitlinien 2016/11, ob eine häufigere Offenlegung als einmal jährlich erforderlich ist. Als Ergebnis dieser Überprüfung ergibt sich für die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg aktuell keine Notwendigkeit einer häufigeren, unterjährigen Offenlegung.

Angemessenheit der Offenlegungsangaben

Gemäß Artikel 431 Abs. 3 CRR besteht die Verpflichtung zur Festlegung eines formellen Verfahrens zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen. Zudem sind Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Angaben, zur Überprüfung der Angaben selbst und zur Häufigkeit der Veröffentlichung erforderlich. Verantwortlich für die inhaltlich vollständige und zeitgerechte Erstellung der Offenlegung ist der Bereich Finanzen der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg. In die Erstellung der Offenlegung ist zudem der Bereich Risikomanagement eingebunden. Neue oder geänderte Offenlegungsanforderungen werden im Zuge einer internen Überprüfung vor Erstellung der jährlichen Offenlegung identifiziert und berücksichtigt. Ein Vier-Augen-Prinzip ist durch die im Offenlegungsprozess vorgesehenen finalen Kontrollen und die Beschlussfassung der jährlichen Offenlegung durch den Vorstand der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg sichergestellt.

2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe (RBG) Österreich ist die größte Bankengruppe Österreichs mit rund 390 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen sowie der Raiffeisen Bank International AG (RBI) als Zentralinstitut. Rund 2,8 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg besteht aus der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg und 18 Raiffeisenbanken.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Die Kundengarantiegemeinschaft (KuGa) ist zweistufig aufgebaut, einerseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Vorarlberg auf Landesebene und andererseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) auf Bundesebene.

Diese Gemeinschaft aus teilnehmenden Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) garantierte bis zum Stichtag 30.09.2020 bis zur Höhe der gemeinsamen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der teilnehmenden Banken alle Kundeneinlagen bei und Wertpapieremissionen von teilnehmenden Banken, unabhängig von der Höhe.

Seit Gründung der KuGa hat sich einiges geändert. So wurde u.a. die gesetzliche Einlagensicherung auf EUR 100.000,- angehoben und die Einlagensicherung verfügt über einen Fond zur Auszahlung.

Weiters wurden ab 2013 im Raiffeisensektor auf Grundlage der neuen – nunmehr europäischen – Bankengesetzgebung neue Strukturen durch 2-stufige institutsbezogene Sicherungssysteme (ein Bundes-IPS der RBI und der RLBen, mehrere Landes-IPS der RLBen mit den ihnen angeschlossenen RBen) für einen weiteren gegenseitigen Zusammenhalt geschaffen. Dazu wurden vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarungen geschlossen, die die teilnehmenden Institute absichern und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellen.

Durch diese Weiterentwicklungen haben die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaften ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

Daher hat Raiffeisen durch entsprechende Satzungsänderungen Anpassungen vorgenommen. Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, die ihr angeschlossenen Landes-Kundengarantiegemeinschaften und deren Mitglieder beenden ihre Haftung für alle neuen Forderungen aus Kundengeschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern der Kundengarantiegemeinschaften mit Wirkung zum 30. September 2019 (Stichtag). Zum Stichtag bestehende Guthaben fallen weiterhin unter die Haftung, Auszahlungen und alle anderen Belastungsbuchungen nach dem Stichtag reduzieren die Haftung. Allfällige Erhöhungen von Guthaben nach dem 30. September 2019 und danach begründete Geschäftsbeziehungen sind von der Haftung nicht mehr umfasst. Die bestehenden Einlagen reifen somit nach einem Eisbergmodell ab.

Einlagensicherungseinrichtungen

Durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) wurde die EU-Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme in Österreich umgesetzt. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Sicherungseinrichtung einen Einlagensicherungsfonds einzurichten hat. Dieser ist mittels jährlicher Beitragsvorschreibung an die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zumindest 0,8 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute auszustatten.

Die Rolle der Sicherungseinrichtung der Raiffeisen Bankengruppe Österreich nimmt seit 01.01.2019 die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) wahr. Zur Finanzierung der gesetzlichen Einlagensicherung durch Aufbau eines Ex-ante-Fonds iSd § 13 ESAEG sind gemäß § 21 ESAEG jährliche Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß § 23 ESAEG nach der Höhe der gedeckten Einlagen und der Ausprägung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist.

Darüber hinaus kann die Sicherungseinrichtung pro Kalenderjahr Sonderbeiträge in der Höhe von maximal 0,5 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einheben. Diese Schwelle kann im Einzelfall durch die Genehmigung der FMA auch überschritten werden. Die Höhe des Sonderbeitrags bestimmt sich gemäß § 22 ESAEG als Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge aller Mitglieder der Sicherungseinrichtung. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Sonderbeiträge eingehoben. Im Falle einer Auszahlung von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen iSd § 49 ESAEG beträgt die Beitragsleistung des Einzelinstituts pro Geschäftsjahr maximal 1,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit a CRR zuzüglich des 12,5-fachen des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR.

Durch das BaSAG wurde die EU-Richtlinie 2015/59/EU über die Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Österreich umgesetzt. Zur Finanzierung des gesetzlichen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus durch Aufbau eines Ex-ante-Fonds iSd § 123 BaSAG sind gemäß § 125 BaSAG regelmäßig Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß § 126 BaSAG nach dem Verhältnis der Höhe der Verbindlichkeiten, abzüglich der gesicherten Einlagen des Instituts zu den aggregierten Verbindlichkeiten abzüglich gesicherter Einlagen aller in Österreich zugelassenen Institute. Diese Beiträge sind entsprechend dem Risikoprofil des Instituts anzupassen. Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen wurden nicht verwendet. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde im Bedarfsfall gemäß § 127 BaSAG außerordentliche nachträgliche Beiträge einheben. Die Berechnung der Höhe dieser Beiträge folgt den Regeln der ordentlichen Beiträge iSd § 126 BaSAG und sie dürfen den dreifachen Jahresbeitrag der ordentlichen Beiträge nicht überschreiten.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Im Sinne der Artikel 49 Abs. 3 und 113 Abs. 7 CRR hat die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg auf Bundesebene zusammen mit der RBI, den anderen Raiffeisen-Landesbanken und mit einigen anderen Instituten der Raiffeisen-Bankengruppe einen Vertrag zur Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems abgeschlossen. Einen inhaltsgleichen Vertrag haben auch die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg und die 18 Vorarlberger Raiffeisenbanken abgeschlossen. Beide Verträge dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und der Solvenz der Vertragsparteien. Diese Haftungsvereinbarungen ermöglichen es den Instituten Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Vertragspartner nicht von den eigenen Eigenmitteln abziehen zu müssen (Artikel 49 Abs. 3 CRR). Zum anderen dürfen die Institute Risikopositionen gegenüber anderen Vertragsparteien von der Anforderung der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge ausnehmen (Artikel 113 Abs. 7 CRR). Beide institutsbezogenen Sicherungssysteme wurden von der Finanzmarktaufsicht durch Bescheid genehmigt.

3. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

Art. 435 Abs 1 lit a - d und Art. 435 Abs 2 lit e:

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken (Abs 1 lit a), Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktionen, einschließlich Informationen über Befugnisse und Status (Art 1 lit b), Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme (Abs 1 lit c) und Leitlinien, Strategien und Verfahren zur Risikoabsicherung und -minderung sowie Überwachung (Abs 1 lit d) verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf den auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2019 (Seite 46ff).

https://www.raiffeisen.at/vorarlberg/rlb/de/investoren/geschaeftszahlen.html

Ergänzend zu diesen Angaben zeigt folgende Tabelle den Liquiditätspuffer, die Nettoabflüsse und die LCR-Quote zum 31.12.2019:

Liquidity buffer	1.421.035.142
Net liquidity outflow	861.778.198
Liquidity coverage ratio (%)	164,90%

Die Einhaltung der Kennzahlen erfolgt auf Basis der Li-Waiver-Gruppe – Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg ohne Walser Privatbank AG – und befreit die Einzelinstitute von der Einhaltung der Liquiditätsdeckungsanforderung des Art. 412 Abs 1 CRR (§ 70 Abs 4a Z 12 BWG).

Art. 435 Abs 1 lit e:

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (RLBV) eingerichteten und im Risikomanagementhandbuch der RLBV verankerten Risikomanagementsysteme und –verfahren dem Profil und der Strategie der RLBV angemessen sind.

Art. 435 Abs 1 lit f:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist eine genossenschaftliche Regionalbank mit einem Geschäftsmodell, das auf 3 Pfeilern beruht:

- Servicierung der Vorarlberger Raiffeisenbanken und die Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
- Geschäftsbank mit der Betreuung der Top-250-Unternehmen in Vorarlberg, der Privat- und Geschäftskunden in Bregenz sowie ausgewählter Firmenkunden im grenznahen deutschen Raum
- Eigengeschäft mit der Veranlagung und dem Management von Immobilien und Beteiligungen

Bei diesem breit aufgestellten Geschäftsmodell gelten folgende gesamtrisikopolitischen Grundsätze:

- Proportionalität (Prinzip der Angemessenheit)
- Erhalt der Risikotragfähigkeit sowohl in der Going Concern Sicht (Erhalt der regulatorischen Geschäftsfähigkeit) als auch in der Gone Concern Sicht (Gläubigerschutz im Liquidationsfall)
- Risikobewusstsein sowie Risikokultur, welche nur Risiken zulässt, welche auch verstanden werden
- Limitierung als zentraler Baustein im Risikomanagement
- Neue Produkte werden nur mit einem Produkteinführungsprozess zugelassen

Ein umfassender Überblick über das Risikomanagement der RLBV inkl. wesentlicher Kennzahlen ist aus dem auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2019 (siehe o.a. Link) zu ersehen.

Der Ausbruch der Covid-19 Pandemie und deren negative Folgewirkungen werden vermutlich auch relevante Auswirkungen auf das Risikoprofil der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg haben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Offenlegung waren allerdings noch keine gravierenden Veränderungen in den Risikodaten beobachtbar.

Art. 435 Abs 2 lit a:

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wurden in der letzten Sitzung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg am 18.02.2020 sorgfältig überprüft und festgestellt, dass die Mandatsbeschränkungen laut FMA- "Fit-& Proper Rundschreiben" vom August 2018 eingehalten werden.

Unter Anwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom August 2018 kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg im Geschäftsjahr 2019 allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt haben. Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg geprüft.

Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gem. Art. 435 Abs. 2 lit a CRR							
		Zulässige Mandate gemäß					
	Leitungs-	§ 28a Abs 5 Z 5 BWG					
Aufsichtsrat	funktionen	bzw. § 5 Abs. 1 Z 9a BWG					
AR-Vorsitzender Dipl. Ing. Andreas DORNER, CSE	1	1					
AR-VorsStv. Mag. Gerhard FEND	1	1					
Bgm. Elmar RHOMBERG	1	2					
VDir. DVw.Florian WIDMER	1	1					
Mag Michael KUBESCH, MBA, CSE	1	1					
VDir. Mag. Jürgen ADAMI, CSE	1	1					
VDir. Mag. (FH), MA Markus PRÜNSTER	1	1					
VDir. Mag. Richard ERNE CFP	1	1					
Rebecca REINER (Betriebsratsobfrau)		1					
Mag. Andreas GOSCH, CSE (Betriebsrat)		1					
Dietmar MÜLLER MBA, CSE (Betriebsrat)		1					
Mag. Patrick SCHWARZ, (Betriebsrat)		1					
		Zulässige Mandate gemäß					
	Leitungs-	§ 28a Abs 5 Z 5 BWG					
Geschäftsleitung	funktionen	bzw. § 5 Abs. 1 Z 9a BWG					
Vorstandsvorsitzender KommR Betriebsökonom Wilfried							
HOPFNER, CSE	1	1					
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Mag. Michael ALGE, CSE	1	2					
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Dr. Jürgen KESSLER, CSE	1	0					

Art. 435 Abs 2 lit b:

Die im Nominierungsausschuss am 06.03.2019 beschlossene "Fit & Proper-Richtlinie" ist weiterhin gültig.

Diese Richtlinie ist die Basis für die Auswahl und die regelmäßige Beurteilung der Eignung von Vorstand/Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen. Die Eignung ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Diese Anforderungen umfassen u.a. die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit (insb. Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der persönlichen Sphäre), die fachliche Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse) sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion erforderliche Erfahrung (im Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen) und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Die Fit & Proper Richtlinie stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes/der Geschäftsleitung und von Inhabern von Schlüsselfunktionen dar und steht mit den Werten und langfristigen Interessen der RLBV im Einklang. Es werden die Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert. Für Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsleitung und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Kreditinstituts spezifische Anforderungen in Bezug

auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der RLBV sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der RLBV getroffen werden.

Aufsichtsrat:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Aufsichtsrat der RLBV so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Funktionsträger ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Vorstand:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Vorstand der RLBV so zu besetzen, dass eine qualifizierte und effektive Leitung der Geschäfte des Instituts sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Vorstandes wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Vorstände ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes der RLBV werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hinsichtlich tatsächlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verweisen wir auf die Lebensläufe der Vorstände auf unserer Homepage:

https://www.raiffeisen.at/vorarlberg/rlb/de/meine-bank/personen/vorstand.html

Art. 435 Abs 2 lit c:

- Im Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere gem. festgelegter Fit & Proper
 Policy in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrates bzw. eines
 vergleichbaren Gremiums bzw. Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein. Der RLBV
 kommt Koordinierungsfunktion für die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg und die sonstigen
 Genossenschaftsmitglieder in Vorarlberg zu. Aus diesem Grund bestehen Nominierungsrechte für
 einen Großteil der Mandate von bestimmten Mitgliedergruppen der RLBV.
- Bei der Auswahl des Vorstandes der RLBV ist auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung, vorzugsweise im Kreditinstituts- oder Finanzinstitutsbereich, vertreten sein.
- Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist bemüht, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass im Falle einer Neuwahl bzw. Neubesetzung Frauen aktiv auf eine Kandidatur hin angesprochen werden. Die RLBV versucht, das Bewusstsein für die Bedeutung und die positiven Auswirkungen einer Geschlechterdiversität bei den eigenen Mitarbeitern, den Vlbg. Raiffeisenbanken und den sonstigen Mitgliedern durch entsprechende Kommunikation zu stärken. Soweit Nominierungsrechte bestehen, ist die RLBV bemüht darauf hinzuwirken, dass die Diversitätsstrategie bei Ausübung der Nominierungsrechte berücksichtigt wird.

Art. 435 Abs 2 lit d:

Die RLBV hat einen Risikoausschuss gemäß § 39d BWG eingerichtet. Der Risikoausschuss hält zumindest eine Sitzung im Jahr ab. Am 06.03.2014 hat die konstituierende Sitzung des Risikoausschusses der RLBV stattgefunden. Im Jahr 2019 fand die Risikoausschusssitzung am 17.10.2019 statt.

Art. 435 Abs 2 lit e:

Über die Risikoentwicklung der RLBV wird regelmäßig (siehe Risikobericht) vom Geschäftsbereich Risikomanagement an den Vorstand berichtet. Darüber hinaus berichtet der Vorstand mindestens vierteljährlich über die Risikoentwicklung in Aufsichtsratssitzungen sowie ad-hoc wenn erforderlich.

Über die Risikostrategie, die Risikolage und die wesentlichen Entwicklungen in der RLBV wird seitens des Leiters Risikocontrolling im Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gem. BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität.

4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich auf die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg. Es erfolgt keine Aufstellung eines Konzernabschlusses, da keine nachgeordneten Institute im Sinne des § 30 BWG vorliegen und daher auch keine KI-Gruppe vorliegt.

5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Art. 437 Abs 1 lit a+d:

Hinsichtlich anrechenbarer Eigenmittel gem. Art. 437 Abs 1 lit a CRR verweisen wir auf die auf unserer Homepage veröffentlichte Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel im Jahresfinanzbericht 2019 (Seite 20).

Die Eigenmittel während der Übergangszeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

Art. 437 Abs 1 lit b:

Die Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente finden sich im Anhang dieser Offenlegung. Die gezeichneten Geschäftsanteile haben keine feste Laufzeit und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der RLBV kündbar und übertragbar. Die genauen Regelungen dazu finden sich in der Satzung der RLBV.

Art. 437 Abs 1 lit c:

Die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

Art. 437 Abs 1 lit e:

Hinsichtlich Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals samt angewandter Beschränkungen verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2019 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2019 auf der Seite 20.

6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Art. 438 lit a:

Hinsichtlich Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem die RLBV die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2019 auf den Seiten 46ff.

*Art. 438 lit c+e+f:*Der Betrag von 8 % risikogewichteten Positionsbeträgen gem. Artikel 112 setzt sich wie folgt zusammen:

Risikopositionsklassen	Bemessungs- grundlage	Eigenmittel- erfordernis
	TEUR	TEUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	53.952	4.316
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.849	148
Öffentliche Stellen	1.277	102
Institute	63.187	5.055
Unternehmen	1.201.492	96.119
Mengengeschäft	58.928	4.714
Durch Immobilien besichert	167.550	13.404
Ausgefallene Positionen	16.694	1.335
Hohes Risiko	151.678	12.134
Gedeckte Schuldverschreibungen	27.591	2.207
Organismen für gemeinsame Anlagen	22.683	1.815
Beteiligungen	203.198	16.256
Sonstige Positionen	56.285	4.503
Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz	2.026.364	162.109

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Eigenmittelerfordernis für	Erfordernis TEUR
Risikogewichtete Positionsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	162.109
Gesamtrisikobetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	1.203
Gesamtbetrag der Risikopositionen für operationelle Risiken (OpR)	10.086
Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	10.980
Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)	184.378

7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Art. 439 lit a:

Basis für das Kontrahentenausfallsrisiko ist das gewichtete Derivatevolumen nach Art. 271 CRR. Darauf wird nach Rating der expected loss (EL) und unexpected loss (UL) gerechnet. Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Gesamtlimitsystem mit Risikolimitierung pro Risikoart im Einsatz. Die Limitermittlung leitet sich aus der Geschäftsstrategie und den jeweiligen Planungen her.

Daneben gibt es für die Treasurygeschäfte ein umfangreiches operatives Linien- und Limitsystem, welches das Ausfallrisiko pro Kontrahent begrenzt. Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ist bei Fremdbanken als Gesamtlimit und Sublimit nach Geschäftsarten organisiert, bei Kommerzkunden unter Anwendung des Kreditlimitsystems für Firmenkunden.

Art. 439 lit b:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat mit allen Interbank-Handelspartnern, mit denen OTC-Derivate abgeschlossen werden, einen Rahmenvertrag (ISDA Master Agreement oder Österreichischer Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) abgeschlossen.

Zusätzlich wurden diese Verträge bei allen Interbank-Handelspartnern um den Credit Support Annex (CSA) bzw. den Besicherungsanhang (BSA) erweitert.

Aufgrund der täglichen Bewertung der OTC-Derivate, dem Austausch von Marginzahlungen, der Ausgestaltung der Verträge und den implementierten Prozessen, ist eine zeitnahe Anpassung der Sicherheiten gewährleistet. Dadurch findet in diesen Fällen eine effektive Risikominderung statt.

Art. 439 lit c:

In der Position Kreditrisiko werden keine Korrelationen innerhalb und zwischen den Forderungsklassen gerechnet. Das heißt: Jedes Risiko wird je Kunde ermittelt und dann aufaddiert.

In der Position Marktpreisrisiko wird ebenfalls auf eine Korrelation zwischen den Risikoarten verzichtet. Innerhalb der Risikoarten werden die Risiken entsprechend korreliert, das bedeutet, dass Aktien, Währungen und Anleihen jeweils in sich korreliert werden.

Art. 439 lit d:

Entsprechend den "Credit Event upon merger" Klauseln in den CSA Klauseln ist die Gegenpartei berechtigt bei einer Ratingänderung die Geschäfte vorzeitig zu beenden. Dies hätte jedoch keinen Einfluss auf den Sicherungsbetrag, der bereitzustellen wäre.

Art. 439 lit e:

Hinsichtlich Summe der Zeitwerte verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2019 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2019 auf den Seiten 22ff. Da wir keinen umfassenden Ansatz bei der Berücksichtigung der Sicherheiten einsetzen, werden auch keine Aufrechnungen vorgenommen.

Art. 439 lit f:

Die risikogewichteten Aktiva ermitteln sich nach der Marktbewertungsmethode gem. Art. 274 CRR.

Art. 439 lit g:

Derzeit bestehen keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

Artikel 439 lit h:

Nicht anwendbar.

8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrages mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen

antizyklischen Kapitalpuffer-Quoten, die in jenen Mitgliedstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden. Der antizyklische Kapitalpuffer ist im harten Kernkapital vorzuhalten.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers für die im jeweiligen Land belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Für das Jahr 2019 sieht die Bankenaufsicht keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer in Österreich. Jedoch haben Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Frankreich, Island, Irland, Litauen, Norwegen, die Slowakei, Schweden, Vereinigtes Königreich sowie Hong Kong einen Kapitalpuffer festgelegt.

Derzeit bestehen keine Risikopositionen in diesen Ländern.

9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

10. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Art. 442 lit a:

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt gemäß Art. 178 CRR als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eintreten: Eine wesentliche Forderung ist "überfällig" (mehr als 90 Tage ausständig) oder es ist unwahrscheinlich, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird ("notleidend").

Art. 442 lit b:

Ausgefallene Engagements werden im Rahmen des bankeninternen Rating-Systems in die Bonitätsklassen 5,0 (überfällig) sowie 5,1 und 5,2 (notleidend) eingestuft.

Dem Ausfallsrisiko bei notleidenden Engagements in den Bonitätsklassen 5,0, 5,1 und 5,2 wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen zu Eventualverbindlichkeiten Rechnung getragen. Diese Vorsorgen werden in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet und aufgelöst, soweit das Kreditrisiko bzw. der Ausfalltatbestand entfallen ist, oder verbraucht, wenn die Kreditforderung als uneinbringlich eingestuft und ausgebucht wurde.

Für alle anderen, nicht ausgefallenen Bonitätsklassen wird eine Portfoliowertberichtigung gebildet und von einer zusätzlichen Wertberichtigung im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG Gebrauch gemacht.

Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Art. 442 lit c:

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) der Forderungsklassen in 2019 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	2019 Durchschnitt
Institute	2.953.403
Unternehmen	1.471.903
Zentralstaaten und Zentralbanken	1.082.472
Gedeckte Schuldverschreibungen	602.676
Durch Immobilien besicherte Forderungen	387.923
Beteiligungspositionen	128.415
Internationale Organisationen	117.957
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	141.034
Multilaterale Entwicklungsbanken	106.373
Mengengeschäft	114.726
Sonstige Positionen	89.831
Hohes Risiko	112.066
Organismen für gemeinsame Anlagen	30.588
Ausgefallene Positionen	16.776
Öffentliche Stellen	6.945
GESAMT	7.363.088

Art. 442 lit d:

Geografische Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Forderungsklassen zum 31.12.2019 (in TEUR):

Nettoforderungen	nach Länder					
Forderungsklassen	Österreich	Deutschland	Schweiz	Europa-Rest	Sonstige	Gesamtergebnis
Institute	2.781.603	143.255	10.351	148.392	199	3.083.801
Unternehmen	1.011.003	307.880	121.083	38.536		1.478.503
Zentralstaaten und Zentralbanken	479.009	14.972	205.359	237.401		936.742
Gedeckte Schuldverschreibungen	471.896	6.108		126.142		604.146
Durch Immobilien besicherte Forderungen	365.059	51.186	3.602	2.978	205	423.030
Beteiligungspositionen	189.991	0	5.067	4		195.063
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	74.286	50.476		6.143		130.905
Hohes Risiko	113.541	16.017				129.558
Internationale Organisationen				112.702		112.702
Mengengeschäft	86.933	15.962	3.544	1.198	713	108.350
Multilaterale Entwicklungsbanken				101.195		101.195
Sonstige Positionen	92.580					92.580
Organismen für gemeinsame Anlagen	32.348					32.348
Ausgefallene Positionen	8.426	2.385	229	1.804		12.845
Öffentliche Stellen	1.868	5.029				6.897
Gesamtergebnis	5.708.544	613.271	349.236	776.495	1.117	7.448.663

Art. 442 lit e:

Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2019 (in TEUR):

Nettoforderungen	nach Sektoren 🔻		äer			
Forderungsklassen	Finanzinstitute	Kreditinstitute	Öffentliche Stellen	Private Haushalte	Unternehmen	Gesamtergebnis
Institute	18.388	3.013.702		3.404	48.307	3.083.801
Unternehmen	169.889			42.728	1.265.886	1.478.503
Zentralstaaten und Zentralbanken		303.172	535.180	19.814	78.576	936.742
Gedeckte Schuldverschreibungen		600.172			3.974	604.146
Durch Immobilien besicherte Forderungen			0	159.381	263.649	423.030
Beteiligungspositionen	6.971	174.139			13.953	195.063
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		5.958	123.189	1.758		130.905
Hohes Risiko					129.558	129.558
Internationale Organisationen			112.702			112.702
Mengengeschäft				80.290	28.060	108.350
Multilaterale Entwicklungsbanken		101.195				101.195
Sonstige Positionen				92.580		92.580
Organismen für gemeinsame Anlagen	32.348					32.348
Ausgefallene Positionen				4.901	7.944	12.845
Öffentliche Stellen			6.698		199	6.897
Gesamtergebnis	227.595	4.198.337	777.770	404.856	1.840.105	7.448.663

Hievon KMU mit Balancing Faktor

Nettoforderungen	nach Sektoren 🔻	
Forderungsklassen	Unternehmen	Gesamtergebnis
Mengengeschäft	49.207	49.207
Durch Immobilien besicherte Forderungen	39.763	39.763
Unternehmen	27.593	27.593
Gesamtergebnis	116.563	116.563

Art. 442 lit f:

Aufschlüsselung aller Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Restlaufzeit und Forderungsklassen zum 31.12.2019 (in TEUR):

Nettoforderungen na	ch Laufzeite						
_			über 3 Monate	über 1 Jahr bis 5			
Forderungsklassen 🚚	täglich fällig	bis 3 Monat	bis 1 Jahr	Jahre	über 5 Jahre	ohne Laufzeit	Gesamtergebnis
Institute	44.479	260.736	55.244	550.554	2.172.787		3.083.801
Unternehmen	170.300	17.122	109.885	374.148	807.048		1.478.503
Zentralstaaten und Zentralbanken	6.336		107.242	303.131	520.034		936.742
Gedeckte Schuldverschreibungen		27.316	47.962	363.613	165.255		604.146
Durch Immobilien besicherte Forderungen	13.073	1.520	4.110	23.903	380.424		423.030
Beteiligungspositionen					20.558	174.505	195.063
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	3.513		37.418	89.974		130.905
Hohes Risiko	188	280	18.023	108.868	2.198		129.558
Internationale Organisationen		20.273	10.026	65.027	17.377		112.702
Mengengeschäft	10.252	784	3.737	21.462	72.114		108.350
Multilaterale Entwicklungsbanken			16.106	85.088			101.195
Sonstige Positionen						92.580	92.580
Organismen für gemeinsame Anlagen						32.348	32.348
Ausgefallene Positionen	1.427	0	21	839	10.557		12.845
Öffentliche Stellen	150		93	5.330	1.325		6.897
Gesamtergebnis	246.206	331.545	372.449	1.939.381	4.259.651	299.432	7.448.663

Art. 442 lit g:

Überfällige und notleidende Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2019 (in TEUR):

	Finanzinstitute	Kreditinstitute	Öffentliche Stellen	Private Haushalte	Unternehmen	Gesamtergebnis
Überfällige Forderungen	0	0	0	694	0	694
Notleidende Forderungen	0	23	0	7.272	18.294	25.590
Einzelwertberichtigungen	0	23	0	3.147	13.783	16.953
Pauschalwertberichtigungen	201	393	4	447	2.266	3.311
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Pauschalrückstellungen	27	7	0	19	752	805

Art. 442 lit h:

Überfällige und notleidende Forderungen, Wertberichtigungen und nach geografischen Gebieten per 31.12.2019 (in TEUR):

	Österreich	Deutschland	Schweiz	Euopa-Rest	Sonstige	Gesamtergebnis
Überfällige Forderungen	0	0	0	694	0	694
Notleidende Forderungen	14.026	6.797	368	4.399	0	25.590
Einzelwertberichtigungen	7.656	5.869	139	3.289	0	16.953
Pauschalwertberichtigungen	2.250	619	97	343	2	3.311
Rückstellungen	0	0	0	0	0	C
Pauschalrückstellungen	468	215	27	13	82	805

Art. 442 lit i:

Für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet (in TEUR):

	Stand 01.01.2019	Verbrauch	Auflösung	Umgliederun g	Zuführung/ Währungs- differenz	Stand 31.12.2019
Wertberichtigungen	15.696	709	2.563	0	4.530	16.953
Portfoliowertberichtigung	3.173	0	157	0	295	3.311
Wertberichtigung § 57 (1) BWG	60.809	0	0	0	0	60.809
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Portfoliowertberichtigung auf						
offene Rahmen und Haftungen	844	0	175	0	137	805
Gesamtergebnis	80.522	709	2.896	0	4.961	81.879

Die nicht wertberichtigten Teile der notleidenden und überfälligen Forderungen sind überwiegend mit Sicherheiten abgedeckt.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko

	Tilgungsträger-	Anteil am	
Währung	ausleihungen	Kreditgeschäft	Tilgungsträgerlücke
EUR	2.578	0,14%	1.930
CHF	6.368	0,34%	1.422
Gesamt	8.946	0,48%	3.352

Die Tilgungsträgerkredite weisen gesamt eine Tilgungsträgerlücke von 37,47% aus.

Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositonen gemäß EBA/GL/2018/10

Offenlegung gemäß Anhang I / Stundung

	Template 1: Kreditqualität gestundeter	Bruttobuch	wert/Nennbeti Stundungs	rag der Risikop maßnahmen	oositionen mit	beim beizulege aufgrund von Au	tive Änderungen enden Zeitwert	erhaltene i	e Sicherheiten und Finanzgarantien für e Risikopositionen
	े Risikopositionen ्रे	Nicht notleidende	Notleidende gestundete			Bei nicht notleidenden gestundeten	Bei notleidenden gestundeten		Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit
		gestundete		Davon ausgefallen	Davon wertgemindert	Risikopositionen	Risikopositionen		Stundungsmaßnahm en
1	Darlehen und Kredite	6.982.328	18.785.686	17.999.278	16.456.737	-143.553	-5.998.519	18.936.988	13.257.699
2	Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Allgemeine Regierungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	3.267.493	13.817.787	13.817.787	13.817.787	-107.129	-4.667.743	12.310.408	9.831.312
7	Haushalte	3.714.834	4.967.899	4.181.491	2.638.950	-36.424	-1.330.776	6.626.580	3.426.386
8	Schuldtitel	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Eingegangene Kreditzusagen	100.456	25.218	25.218	0	125	0	0	0
10	Gesamt	7.082.784	18.810.904	18.024.496	16.456.737	-143.429	-5.998.519	18.936.988	13.257.699

Offenlegung gemäß Anhang II / Notleidende Risikopositionen

							Bruttobuchwe	rt/Nennbetrag					
	Ф	Nicht not	eidende Risikop	ositionen		Notleidende Risikopositionen							
noti	Template 3: Kreditquallität von nicht eidenden und notleidenden Risikopostionen nach Verzugstagen		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage Überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Unwahrschein- liche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind.	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig >1 Jahr ≤2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon ausgefallen
1	Darlehen und Kredite	4.073.995.525	4.073.976.434	19.091	33.505.083	25.222.068	1.060.975	1.551.653	1.673.705	1.800.415	412.933	1.783.335	31.984.295
2	Zentralbanken	276.710.873	276.710.873	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Allgemeine Regierungen	62.683.590	62.683.590	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Kreditinstitute	2.105.040.816	2.105.040.816	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	124.663.836	124.663.836	0	23.296	23.296	0	0	0	0	0	0	23.296
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.242.837.432	1.242.837.432	0	24.497.220	19.833.062	1.032.605	67.159	1.580.712	1.283.324	216.257	484.100	24.497.220
7	Davon KMU	439.689.705	439.689.705		15.853.627	12.160.123	1.032.605	67.159	1.580.712	983.455	29.573		15.853.627
8	Haushalte	262.058.978	262.039.887	19.091	8.984.567	5.365.709	28.370	1.484.494	92.992	517.091	196.676	1.299.235	7.463.779
9	Schuldtitel	2.051.963.744	2.051.963.744	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Zentralbanken	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Allgemeine Regierungen	713.572.457	713.572.457	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Kreditinstitute	1.242.390.462	1.242.390.462	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	26.491.407	26.491.407	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	69.509.418	69.509.418	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	646.232.716	0	0	220.547	0	0	0	0	0	0	0	219.428
16	Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Allgemeine Regierungen	877.681	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Kreditinstitute	67.473.479	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	46.149.506	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	495.786.724	0	0	131.924	0	0	0	0	0	0	0	131.924
21	Haushaite	35.945.326	0	0	88.623	0							87.504
22	Gesamt	6.772.191.984	6.125.940.177	19.091	33.725.630	25.222.068	1.060.975	1.551.653	1.673.705	1.800.415	412.933	1.783.335	32.203.722

Template 9 Rettungserwerbe

	Template 9: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und	Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten			
	Verwertung erhalten wurden	Wert bei der erstmaligen	Kumulierte negative		
		Erfassung	Veränderung		
1	Sachanlagen	0	0		
2	Außer Sachanlagen	0	0		
3	Wohnimmobilien	0	0		
4	Gewerbeimmobilien	0	0		
5	Bewegliche Vermögenswerte (Auto, Transportwesen usw.)	0	0		
6	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	0	0		
7	Sonstiges	0	0		
8	Gesamt	0	0		

11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete und unbelastete Vermögenswerte per 31.12.2019 laut aufsichtsrechtlichem AU-Meldebeleg an die ÖNB:

Teil A – Vermögenswerte

Teil A - Vermögenswerte				ŗ	ф				
		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte,die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte,die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	1.499.774.277				4.922.855.992			
030	Eigenkapitalinstrumente	4.926.754		5.262.297		211.176.285		203.606.965	
040	Schuldverschreibungen	928.806.185	539.742.811	970.044.166	572.062.641	1.106.918.413	995.677.095	1.176.649.199	1.044.990.830
120	Sonstige Vermögenswerte	68.487.996	327.996.186			725.601.028			

Teil B - Erhaltene Sicherheiten

Teil B - E	rhaltene Sicherheiten	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigender Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte,die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert entgegegenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon:EHQLA und HQLA
130	Vom meldenden Institut entgegegenommene Sicherheiten	2.284.774.583		84.760.359	
150	Eigenkapitalinstrumente	0		0	
160	Schuldverschreibungen	7.249.028		25.539.837	22.669.524
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0		0	
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0		19.614.299	

Teil C – Belastete Vermögenswerte/erhaltende Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Teil C - Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Vermögenswerte,
entgegengenommene

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeite n oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	3.128.076.344	3.586.358.838

Teil D – Angaben zur Höhe der Belastung

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begibt zur Liquiditätsbeschaffung fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese fundierten Bankschuldverschreibungen werden mittels Deckungsstock aus Hypothekarkreditforderungen (Hypothekendeckungsstock) bzw. Kommunalkreditforderungen (öffentlicher Deckungsstock) besichert. Die Raiffeisenbanken stellen der RLBV gemäß Rahmenvereinbarung für die beiden Deckungsstöcke Hypothekarkreditforderungen bzw. Kommunalforderungen zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit zur Liquiditätsbeschaffung der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg besteht über Tendergeschäfte mit der OeNB. Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sowie die Raiffeisenbanken (als Drittsicherheitengeber) verwenden Kreditforderungen um diese im Rahmen einer Zession an die OeNB abzutreten. Als weitere Plattformen zur Liquiditätsbeschaffung dienen der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg die Schweizer Handelsplattform für den Interbankenmarkt SIX sowie die Eurex Repo. Zur Besicherung dieser Geschäfte verwendet die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Wertpapiere im Eigenbestand sowie Wertpapiere, die der RLBV im Rahmen der Wertpapierleihe durch die Raiffeisenbanken zur Verfügung gestellt werden.

Teil E – Angaben zur Höhe der Belastung

Teil E- Angeben zur Höhe der Belastung			
Buchwert der belasteten Vermög	3.784.548.860	=	43,04%
Buchwert der gesamten Vermöge	8.792.165.211		

12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Art. 444 lit a+b:

Wir haben keine ECAI benannt. Im Bedarfsfall können die Ratings aller von der EBA anerkannten Ratingagenturen gem. Art. 135 Abs. 2 CRR für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Institute herangezogen werden.

Art. 444 lit c:

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Art. 138 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, entspricht den Vorgaben der CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013) und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 lit d:

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013) herangezogen.

Art. 444 lit e:

Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel wird der Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Art. 111ff angewendet. Für die kreditrisikomindernde Techniken wurde die einfache Methode gemäß Art. 217 gewählt.

Die Forderungswerte (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Forderungsklassen dargestellt vor und nach Kreditrisikominderung per 31.12.2019 (in TEUR):

Forderungsklassen nach Riskogewicht in %	vor Kreditrisikominderung	naci Kreditrisikominderun
∃Zentralstaaten und Zentralbanken	831.691	936.74
250	19.798	19.79
100	89.053	97
20	17.394	17.39
0	705.446	898.57
□ Unternehmen	1.889.830	1.478.50
100	1.888.990	1.474.86
70	1.000.990	33
35		2.33
20		2.33
0	840	84
Sonstige Positionen	92,580	92.58
100	56.285	56.28
0		
	36.295 32.348	36.29 32.34
⊟ Organismen für gemeinsame Anlagen		
80,39	27.421	27.42
15,41	3.908	3.90
3,69	1.019	1.01
⊟ Öffentliche Stellen	9.049	6.89
20	9.049	6.89
■ Multilaterale Entwicklungsbanken	101.195	101.19
0	101.195	101.19
■ Mengengeschäft	261.733	108.35
75	261.716	108.33
0	18	1
■ Internationale Organisationen	112.702	112.70
0	112.702	112.70
∃Institute	3.046.120	3.083.80
50	38.517	38.51
20	247.355	235.71
2	55.889	55.88
0	2.704.358	2.753.68
⊟ Hohes Risiko	131.579	129.55
150	131.579	129.55
■ Gedeckte Schuldverschreibungen	604.146	604.14
100	3.974	3.97
10	236.169	236.16
0	364.002	364.00
Durch Immobilien besicherte Forderungen 50		423.03 169.56
35		253.46
Beteiligungspositionen	195.063	195.06
250	5.424	5.42
100	189.639	189.63
Ausgefallene Positionen	19.514	12.84
150	12.492	8.11
100 Regionale oder lekale Cobietskärnerschaften	7.022	4.72
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften 50	121.115 2.022	130.90 2.02
20	4.348	4.34
0	114.745	124.53
Gesamtergebnis	7.448.663	7.448.66

13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Hinsichtlich dieser Bestimmung verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2019 auf den Seiten 52 bis 54.

14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

15. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Art. 447 lit a: Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung	Stand 31.12.2019 in TEUR
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	165.365
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.212 40 4.682 24
Beteiligungen	171.323

Anteile an verbundenen Unternehmen	8.248
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.457
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	6.791

Beteiligungen	und	Anteile	an	verbundenen	179.571
Unternehmen					1/9.5/1

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Angaben über vorgenommene Abschreibungen und Veräußerungen finden sich im veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2019 auf der Seite 17.

Art. 447 lit b+c: Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen:

	Buchwert 31.12.2019 in TEUR	Zeitwert 31.12.2019 in TEUR
Beteiligungen	171.323	240.368
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.248	18.882
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	179.571	259.250

Art. 447 lit d:

Die kumulativen realisierten Gewinne aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode betrugen TEUR 883.

Art. 447 lit e:

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Art. 448 lit a:

Innerhalb der Barwertperspektive wird das Zinsänderungsrisiko nach folgenden unterschiedlichen Ansätzen täglich durch die Abteilung Risikocontrolling/APM der RLBV berechnet. Die Berechnung nach unterschiedlichen Methoden soll eine umfassende Einschätzung des Zinsänderungsrisikos ermöglichen und die Limitierung und Kontrolle verfeinern:

VaR Ansatz PVBP Ansatz

Hinsichtlich der Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Zinsrisiko vierteljährlich vorgerechnet und durch Szenario-Rechnungen ergänzt. Zusätzlich wird das Zinsrisiko gemäß Berechnungsmethode der Zinsrisikostatistik mit 12,5 % als Vorwarnstufe begrenzt. Ab 15 % erfolgt eine Meldung an die Aufsicht.

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit ist eine Absicherung in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen wird die Marktzinsmethode angewandt. Zinsrisiken aus der vorzeitigen Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind aufgrund der geringen Volumina dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem können diese Risiken durch Vorfälligkeitsentschädigungen eingepreist werden.

Art. 448 lit b:

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung des internen Limitsystems regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

In der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sind derzeit keine eigenen Kundenforderungen verbrieft.

18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Art. 450 Abs 1 lit a:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat gemäß § 39 Abs. 2 BWG sowie der Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG im Sinne des Proportionalitätsprinzips ihre Vergütungspolitik festgelegt und in der Aufsichtsratssitzung vom 20.09.2011 beschlossen. Aufgrund der Präzisierungen, die die FMA in ihrem Rundschreiben im Dezember 2012 vorgenommen hat, wurde die Vergütungspolitik in der Sitzung des Vergütungsausschusses am 21.05.2013 überarbeitet. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission zu den "material risk takers" wurde die Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss am 03.03.2015 überarbeitet und in der geänderten Fassung beschlossen. Weiters wurde die Vergütungspolitik erneut aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Umsetzung der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Entlohnung des "sales staffs, Umsetzung des § 33 BWG bzgl. der Vergabe von Immobilien- und Hypothekarkrediten) adaptiert und im Vergütungsausschuss am 07.03.2017 beschlossen. In der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 07.03.2018 wurde auf Basis des adaptierten FMA-Rundschreibens zur Vergütung festgestellt und in der Vergütungspolitik der RLBV festgehalten, dass die RLBV im Sinne des § 5 Abs 4 BWG ein komplexes Kreditinstitut ist. Die Vergütungsrichtlinie ist seit der Beschlussfassung vom 07.03.2018 unverändert und gültig.

Der Vergütungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Folgende Aufsichtsrats-Mitglieder wurden für den Vergütungsausschuss nominiert bzw. vom Betriebsrat delegiert:

Dipl.-Ing Andreas DORNER, CSE, AR-Vorsitzender Mag. Gerhard FEND, CSE, AR-Vorsitzender-Stellvertreter BGM. Elmar RHOMBERG, CSE, AR-Mitglied (Betriebsrat) Mag. Richard ERNE CFP, CSE, AR-Mitglied Rebecca REINER, AR-Mitglied (Betriebsratsobfrau) Mag. Andreas GOSCH, CSE, AR-Mitglied (Betriebsrat) Mag. Patrick SCHWARZ, AR-Mitglied (Betriebsrat)

Als Auskunftspersonen stehen dem Vergütungsausschuss unter anderem folgende Personen zur Verfügung:

KommR Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, CSE Vorstandsvorsitzender Prok. Mag. Christa STROBL, Leitung Geschäftsbereich Personalmanagement

Für die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten folgende Grundsätze: Sie steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Sie ist weiters so gestaltet, dass Risiken zum Nachteil der Kunden vermieden werden. Die Vergütungspolitik der RLBV als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterorientierter Arbeitgeber soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie und der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der RLBV erfolgt durch den Vorstand der RLBV unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement, bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement. Der Risiko- und Compliance-Bereich hat wirksamen Input zur Gestaltung der Vergütungsregelungen zu geben. Die Regelung der Vergütung erfolgt durch den Kollektivvertrag bzw. durch Einzelvereinbarungen. Einzelvereinbarungen werden seitens des Vorstandes unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement und allfällig anderer, maßgeblicher Bereiche abgeschlossen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt jährlich durch den Vergütungsausschuss unter Einbindung des Vorstandes/der Geschäftsleitung und des GB Personalmanagement. Weiters hat der Compliance-Bereich die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungsregelungen zu prüfen.

Betreffen die Einzelvereinbarungen den Vorstand, so werden sie vom Personalausschuss des Aufsichtsrates abgeschlossen.

Die Auszahlung einer variablen Vergütung ist unzulässig, wenn ein substantieller Nettoverlust erwirtschaftet wird bzw. eine adäquate Eigenmittelausstattung nicht mehr gegeben ist oder nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Die RLBV hat in ihrer geltenden Vergütungsrichtlinie vom 07.03.2018 eine gewissenhafte Vergütungspolitik festgelegt. Im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie und die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Stellungnahmen der EBA vom 31.03.2020 und FMA vom 27.03.2020 wurde die Vergütungspolitik seitens des Personalmanagements der RLB und der RLB Rechtsabteilung nochmals auf Angemessenheit und Aktualität hin geprüft. Handlungsbedarf wurde, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation, nicht erkannt. Somit konnte die Vergütungspolitik aus dem Jahr 2018 unverändert bleiben.

Die Zielvereinbarung basiert auf der strategischen Stoßrichtung ("Geschäftspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg"), die im Rahmen der Balanced Score Card für den Vorstand/die Geschäftsleitung, die Geschäftsbereiche und die Stabsstellen heruntergebrochen wird. Der Rahmen für die Zielvereinbarung bildet neben der BSC das "Strategische Viereck" (festgehalten in der Geschäftspolitik der RLBV), in dem für die Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg ausgewogene Ziele in den Kategorien Liquidität, Risiko, Eigenmittel sowie Kosten und Erträge definiert werden.

Es gibt eine Liste "identifizierte Mitarbeiter", die den speziellen Vergütungsgrundsätzen unterliegen. Diese Liste wird regelmäßig evaluiert. Im Rahmen von Stichproben wird die Einhaltung der Grundsätze durch die Innenrevision und Compliance überprüft.

Bei der Umsetzung der Vergütungspolitik im Haus wird das Compliance Office aktiv miteinbezogen. Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innrevision der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg überprüft.

Art. 450 Abs 1 lit b-h:

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung im Rahmen unseres Vergütungsmanagements sind insbesondere:

- a. Fachliche Anforderungen (Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen im Fachgebiet sowie Anforderungen in unternehmensspezifischen Belangen)
- b. Führungs- und Organisationsanforderungen (Notwendige Kenntnisse und Erfahrungen, die zur Führung und Organisation der zugeordneten Funktionen erforderlich sind sowie Kenntnisse und Erfahrungen, die bei Zielsetzung, Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle des Einsatzes der Potentialfaktoren wie Personal, Betriebsmittel oder Finanzen verfügbar sein müssen. Dabei geht es nicht nur um Führungs- und Organisationsaufgaben von direkt unterstellten Mitarbeitern, sondern auch um die "indirekte" Führung bzw. Fachführung.)
- c. Problemlösungsrahmen (Komplexität des Rahmens, in dem sich der Problemlösungsprozess abspielt)
- d. Verantwortungsrahmen (Verantwortung für die Potenzialfaktoren (wie Personal, Betriebsmittel usw. bzw. die Verantwortung für Betriebserträge, die Einhaltung von Kostenbudgets oder die Verantwortung für Projekte)
- e. Einschlägige Berufserfahrung
- f. Die Deckung der persönlichen und fachlichen Qualifikation mit dem Anforderungsprofil der jeweiligen Schlüsselstelle

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen – abhängig von der Funktion – zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- a. kollektivvertragliches Schemagehalt
- b. starre oder valorisierbare Mehrleistungs-/Funktionszulagen
- c. einzelverrechnete Überstunden / Überstundenpauschalen / All In Vereinbarungen
- d. Leistungs- und ermessensunabhängige Vergütungen, die nach vorab festgelegten Kriterien anfallen, unwiderruflich zustehen und auch alle sonstigen Kriterien der Rz 117 der EBA-Guidelines erfüllen (z.B. Jubiläumsgelder, Kinderzulagen)
- e. insbesondere bei festen Zulagen wie zB Managementzulage die nur an identifizierte Mitarbeiter vergeben werden, dokumentiert die RLBV die Gründe für die Einordnung als fixe Vergütung (Rz 121 EBA-Guideline)
- f. gesetzliche, kollektivvertragliche und einzelvertraglich von Anfang an vereinbarte Abfertigungen

Leistungs-/Erfolgsprämien werden vereinbart,

- a. bei Erreichen der vereinbarten Ziele,
- b. um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten,
- c. um die "Mitunternehmerschaft" der Mitarbeiter abzubilden, d. h.
 - den Mitarbeitern in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren,
 - die RLBV in ertragsschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten,
- d. um eine möglichst hohe Identifikation mit den Zielen des Unternehmens zu erreichen, die persönlichen Ziele dazu in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, in einer Zielvereinbarung festzuschreiben und messbar zu machen.

Die erzielbaren Prämien sollen daher

- a. motivierend sein,
- b. angemessen sein (d. h. in Einschätzung der persönlichen Leistung, der Abteilungsleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein),
- c. vertretbar sein (d. h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung),
- d. und geeignet sein, Mitarbeiter zu veranlassen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Basis für die Prämienausschüttung ist das EGT als Kennzahl, die die Risikokosten bereits berücksichtigt, sowie weitere Kennzahlen laut Strategie der RLBV. Das heißt, der allfällige variable Bezug kann auch teilweise oder zur Gänze entfallen.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Prämie, die bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg einzelvertraglich vereinbart wird, ist die Erreichung der Ziele, die im Mitarbeitergespräch vereinbart werden.

Die Zielerreichung wird im Folgejahr festgestellt. Erst danach erfolgt die Prämienbemessung und Auszahlung. Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt. Sie ist dann auf das erste Jahr beschränkt.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen oder auch Kündigungsentschädigungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen und dürfen nur bei solider Eigenmittelausstattung gewährt werden.

Als Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, wurden neben dem Aufsichtsrat die erste Managementebene (Vorstand), die zweite Managementebene sowie eine definierte Mitarbeitergruppe in den Geschäftsbereichen Firmenkunden sowie Finanz- & Kapitalmärkte identifiziert. Zusätzlich wurden die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen identifiziert.

In Summe umfasst die Gruppe des "identified staffs" 54 Personen (inklusive Aufsichtsrat / Stand 18.02.2020). Mit dieser Gruppe des "identified staffs" sind alle Mitglieder der "risikokaufenden" Gruppen

der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg umfasst. Das sind neben dem Aufsichtsrat und Vorstand das Kreditrisikokomitee, das Liquiditätsrisiko- und Marktrisikokomitee sowie das Risikokomitee.

Die Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeiter bewegt sich jedoch in der Regel unter der seitens der FMA in ihrem Rundschreiben von Dezember 2012 definierten Erheblichkeitsschwelle. Sollte diese Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, wird die variable Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu §39b BWG) zurückbehalten. Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für das Geschäftsjahr 2012 diese Erheblichkeitsschwelle einmalig überschritten. 40% des möglichen Bonus für 2012 wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zurückbehalten. In jedem Folgejahr hat der Personalausschuss des Aufsichtsrates der RLBV nach Maßgabe der Ertrags- und Risikosituation der RLBV entschieden, ob ein Fünftel dieses zurückbehaltenen Bonus freigegeben werden konnte. 2019 wurde letztmalig für das Geschäftsjahr 2018 ein Bonusanteil ausbezahlt. Da die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg eine nachhaltige Risikopolitik verfolgt, werden alle Verträge des "identified staffs" ab 01.01.2013 mit der seitens der FMA festgestellten Erheblichkeitsschwelle begrenzt.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen unbaren Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu §39b BWG erfüllen, erfolgt die Auszahlung von Prämien zur Gänze in bar.

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeiter, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Mitgliedes des/der Vorstandes/Geschäftsleitung oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt.

Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für diese Tätigkeit, über die Funktionärsentschädigung hinaus, keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch unser Kreditinstitut.

Zielvereinbarungen, auf denen variable Vergütungsanteile beruhen, werden schriftlich vereinbart und umfassen sowohl quantitative als auch qualitative Ziele, wobei die qualitativen Ziele überwiegen müssen. In Bereichen des Hauses, in denen Ziele überwiegen, die nicht quantifiziert werden können, werden in der Regel keine variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein.

Zusammengefasste quantitative Angaben:

Die variablen Leistungskomponenten für das Geschäftsjahr 2019 gelangen in den ersten sechs Monaten im Geschäftsjahr 2020 nach erfolgter Feststellung des Zielerreichungsgrades in den Mitarbeitergesprächen zur Auszahlung.

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen wurden für das Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen ausbezahlt:

Geschäftsbereiche It. VERA unter der Ebene des Vorstandes	Vollzeitäquivalent gesamt für Bereich	Anzahl gem. § 39b BWG	davon Anzahl im höheren Manage- ment	Gesamtbetrag der Vergütung Summe in Euro	hievon: variable Vergütung Summe in Euro
Investmentbanking	28	7	1	1.861.083,85	53.810,00
Retailbanking	86	3	1	4.907.036,11	310.990,48
Asset Management	26	1	1	1.521.400,66	81.518,87
Unternehmensweiter Tätigkeitsbereich	212	12	5	11.798.457,40	14.612,50
Kontrollfunktionen	20	5		1.073.383,73	0
Sonstige	19	9	2	1.413.379,55	6.082,65

Die Identifikation jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sogenannter "Identified Staff"), erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf Basis der "Grundsätze der Vergütungspolitik". Zum Stichtag 31.12.2019 ergab sich folgende Identifikation:

Mitarbeiterkategorie	Identifizierte Mitarbeiter zum 31.12.2019
Aufsichtsrat	12
Geschäftsleitung	3
Höheres Management	10
MA mit Kontrollfunktion	19
Risikokäufer	8

Bei sämtlichen identifizierten Mitarbeitern lag die variable Vergütung im Kalenderjahr 2019 unter der von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg definierten Erheblichkeitsschwelle (25% vom Jahresbruttobezug bzw. maximal 30 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2019 wurden an identifizierte Mitarbeiter keine Neueinstellungsprämien bezahlt. Vergütungen in Höhe von 1 Mio. EUR oder mehr wurden nicht ausbezahlt.

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und "Identified Staff" wurden für das Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen ausbezahlt:

	Leistungs- empfänger	Fixbezüge in TEUR	variable Vergütung in TEUR	verdiente Rück- stellungen VJ in TEUR
Aufsichtsrat	12	71.587,40		
Vorstand	3	904.354,09		
Identified Staff	37	3.969.032,56	84.294,12	

19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Allgemein:

Für die Offenlegung der Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gem. Art. 451 CRR wurden die in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission dafür vorgesehenen Standards angewandt.

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung:

Die Risikoüberwachung einer übermäßigen Verschuldung ist Teil des Gesamtbankrisikomanagementsystems.

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten:

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich das Kernkapital um TEUR 36.726 erhöht und die Gesamtrisikoposition um TEUR 266.517 erhöht.

Die Verschuldungsquote hat sich dadurch von 4,33% im Vorjahr auf 4,96% erhöht.

20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Wird nicht angewendet.

21. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Art. 453 lit a:

Von Netting als Kreditrisikominderung wird in der RLBV nicht Gebrauch gemacht.

Art. 453 lit b:

In der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0 als Kreditrisikominderungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und –richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken.

Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Art 453 lit c:

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Art 453 lit d:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran. Die RLBV nimmt nur Garantiegeber und Kreditderivatkontrahenten mit Sitz im In- oder Ausland mit entsprechender Bonität an. Die Bonitätsvorgaben sind im Limitsystem geregelt.

Art 453 lit e:

Unter Risikokonzentrationen werden in erster Linie die durch kreditrisikomindernde Techniken ausgelösten Risikogleichläufe verstanden. Es kann sich dabei um Konzentrationen bei Einzelkunden oder Kundengruppen, bei Branchen oder Arten von Sicherheiten aber auch um Konzentrationen in Regionen handeln.

Auf Einzelkundenebene sowie bei Gruppen verbundener Kunden (Kundengruppen, die in Abhängigkeit zueinander stehen) sind entsprechende Pouvoirgrenzen und Limitsysteme im Einsatz. Durch Branchenanalysen werden auch Konzentrationen auf dieser Ebene im Sinne der Risikofrüherkennung gemanagt.

Art. 453 lit f+q:

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch dingliche, finanzielle oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2019 (in TEUR):

Benutzte Sicherheiten				
	dingliche	finanzielle	persönliche	
Sicherheiten nach Forderungsklassen	Sicherheiten	Sicherheiten	Sicherheiten	Gesamtergebnis
Durch Immobilien besicherte Forderungen	423.030	0	0	423.030
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	197.106	197.106
Institute	0	6.588	63.511	70.099
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	9.790	9.790
Ausgefallene Positionen	2.886	0	0	2.886
Unternehmen	0	2.794	0	2.794
Öffentliche Stellen	0	0	150	150
Gesamtergebnis	425.916	9.382	270.557	705.855

22. Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)

Wird nicht angewendet.

23. Interne Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)

Wird nicht angewendet,

24. Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Kapitalinstrumente

Art. 437 Abs 1 lit b CRR:

Folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zum 31.12.2019:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (1)

		Geschäftsanteile	Partizipationskapital
		RLB-Vorarlberg reg.	RLB-Vorarlberg reg.
1	Emittent	Gen.m.b.H.	Gen.m.b.H.
	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für		
2	Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
		Gesamtes Instrument	Gesamtes Instrument
3	Für das Instrument geltendes Recht	österreichisches Recht	österreichisches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und (teil-) konsolidiert	
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil Art. 29 CRR	Prtizipationskapital Art. 29 CRR
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in		
8	Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	23	7
9	Nennwert des Instruments	EUR 23.540.736,00	EUR 6.766.648,00
9a	Ausgabepreis	EUR 42.923.814,32	EUR 61.800.367,68
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
		Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
10	Rechnungslegungsklassifikation	Einstandswert	Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend	bis zum 30.06.2013
12	Unbefristet oder Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein
	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und		
15	Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein
00	Valletändia diakastianäs taikuaisa diakastianäs adas suingand (saitliah)	aanaliah diakrationar	aän-lioh diakratianär
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
20b	auf den Betrag)	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
04	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	nain	
21	Tilgungsanreizes	nein	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29		noin	nein
	Herabschreibungsmerkmale	nein	
29	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
29 30	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-	
29 30 31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
29 30 31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
29 30 31 32 33	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A. k.A. k.A.	k.A. k.A. k.A.
29 30 31 32 33	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A. k.A. k.A.	k.A. k.A. k.A.
29 30 31 32 33 34	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	k.A. k.A. k.A.	k.A. k.A. k.A.

25. Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Art. 437 Abs 1 lit c CRR

EINHEITLICHE BEDINGUNGEN für

STIMMRECHTSLOSE COMMON EQUITY TIER-1 INSTRUMENTE (CET-1 INSTRUMENTE)

der RAIFFEISENLANDESBANK VORARLBERG reg. Gen.m.b.H.

Präambel

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren und Revisionsverband, reg. Gen.mbH, Bregenz (in der Folge "RLBV") hat in den Jahren 2000, 2004, 2007 und 2009. Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Mit 1.1.2014 trat die Capital Requirements Regulation ("Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen", im Folgenden kurz "CRR") in Kraft. Daher mussten die Emissionsbedingungen angepasst werden und die Partizipationsscheine wurden umbenannt in "Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente" (= "Instrumente des harten Kernkapitals" im Folgenden kurz "stimmrechtslose CET-1 Instrumente"). Die RLBV hat von jedem Inhaber der bisherigen Partizipationsscheine die individuelle Zustimmung zu den nachstehenden geänderten Bedingungen eingeholt, sodass ab dann die Einheitlichen Bedingungen für stimmrechtslose CET-1 Instrumente iS des Art. 26 CRR an die Stelle der ursprünglichen Bedingungen getreten sind und in Kraft sind.

Rechtsgrundlage, Gesamtnennbetrag, Stückelung:

- 1. Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR, und zwar aufschiebend bedingt durch deren Inkrafttreten
- 2. Der Gesamtnennbetrag des bis zum 31. Dezember 2018 begebenen seinerzeitigen Partizipationskapitals und nunmehrigen stimmrechtslosen CET-1 Kapitals beträgt insgesamt € 6.289.232,00 (sechsmillionenzweihundertneunundachtzigtausendzweihundertzweiunddreißig Euro) und ist ebenso wie künftig zu begebendes stimmrechtsloses CET-1 Kapital eingeteilt in auf Namen lautende stimmrechtslose CET-
- stimmrechtsloses CET-1 Kapital eingeteilt in auf Namen lautende stimmrechtslose CET-1 Instrumente mit einem Nominale von je € 8,--.
- 3. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können durch Sammelurkunden gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl.Nr. 424/1969, dargestellt werden.

Zeichnungsberechtigung:

Nur Genossenschafter der RLBV, welche Kreditinstitute sind und zum jeweiligen Emissionszeitpunkt einer Tranche im Mitgliederverzeichnis der RLBV aufgeschienen sind bzw bei künftigen Emissionen aufscheinen werden, haben das Recht, stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu zeichnen. Wieviele stimmrechtslose CET-1 Instrumente jeder Genossenschafter zeichnen darf, wird bei zukünftigen Emissionen in einer eigenen Beilage, die integrierender Bestandteil der jeweiligen Zeichnungsbedingungen sein wird, dargestellt werden.

Das Zeichnungsrecht eines Genossenschafters gilt als wahrgenommen, wenn der zu zahlende Betrag auf dem von der RLBV namhaft gemachten Konto eingelangt ist.

Rechtscharakter der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente:

- 1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind Wertpapiere, die ihrer Rechtsnatur nach dem Genussschein gemäß § 174 (3+4) AktG entsprechen und auf Namen lauten.
- 2. Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, welches der RLBV auf

Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

- 3. Das stimmrechtslose CET-1 Kapital nimmt wie das gezeichnete Kapital der RLBV bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
- 4. Mit dem Erwerb von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist keine Übernahme von weiteren Haftungen verbunden.
- 5. Die Inhaber der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente haben das Recht, an der Generalversammlung der RLBV teilzunehmen und gemäß § 118 AktG (vormals § 112 AktG in der Fassung vor BGBI I 2009/71) Auskünfte über Angelegenheiten der RLBV zu verlangen. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente gewähren jedoch kein Stimmrecht und kein Recht auf den Bezug von weiteren Gesellschaftsanteilen.
- 6. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind nach den folgenden Bedingungen gewinnberechtigt.

Gewinnberechtigung:

- 1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbriefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 26 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der RLBV nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
- 2. Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung der RLBV gemäß § 38 der Satzung auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Dividendenausschüttung beschließt, was wiederum voraussetzt, dass die Liquiditäts- und Eigenmittelsituation der RLBV dies als angemessen erscheinen lässt.
- 3. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes in gleicher Höhe der gleichzeitigen und gleichrangigen Dividendenausschüttungen für Geschäftsanteile festgelegt, wobei die Gewinnbeteiligung 50% des Nominales der Geschäftsanteile oder der sonstigen harten Kernkapitalinstrumente nicht überschreiten darf.
- 4. Die Ausschüttung auf die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente ist zugleich mit der Dividendenausschüttung für Geschäftsanteile fällig. Die Gewinnberechtigung für neu gezeichnete CET-1 Instrumente beginnt mit dem Geschäftsjahr der Zeichnung.

Zahlstelle:

Zahlstelle ist die RLBV.

Übertragung:

Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen in der Satzung der RLBV.

Verwässerungsschutz:

Die Emissionsbedingungen der bestehenden stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sehen folgende Bestimmungen für den Verwässerungsschutz vor:

"Bei Ausgabe neuer stimmrechtsloser CET-1 Instrumente ist der Vorstand verpflichtet, vom Kapitalzeichner neben dem gezeichneten Kapital ein Agio zu verlangen. Sofern innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, errechnet sich das Verhältnis des Agio zum gezeichneten Kapital nach folgender Formel: Handelswert der zuletzt gehandelten 2 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente minus deren Nominale durch deren Nominale.

<u>Beispiel:</u> Handelswert 1.100,--, Nominale 100,--Verhältnis Agio zu Nominale = (1100-100) : 100 = 10 : 1

Sofern kein ausreichender Handel stattgefunden hat, ist jährlich eine Unternehmensbewertung vorzunehmen. In diesem Falle ist das Agio so festzusetzen, dass die Summe der Handelswerte aller stimmrechtslosen CET-1 Instrumente und Geschäftsanteile dem Unternehmenswert entspricht. Der Auftrag zur Vornahme der Bewertung erfolgt durch den Vorstand der RLBV. "

Die Zeichner dieser Emission, die auch gleichzeitig Inhaber aller bestehenden emittierten stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind, haben einstimmig beschlossen, dass obwohl innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, das Agio durch die Unternehmensbewertung der RLBV per 31.12.2019 zu ermitteln.

Das Agio für diese Emission wird wie folgt ermittelt:

Basierend auf der letzten vorliegenden Unternehmensbewertung per 31.12.2018 errechnete sich ein Kurs für die GA und die CET1-Instrumente in Höhe von EUR 108,92. Daher erfolgt die Emission der GA und der CET1-Instrumente mit einem vorläufigen Kurs in Höhe von 100. Die Festlegung des endgültigen Agios und die damit verbundene Einforderung der offenen Differenzbeträge erfolgt dann nach Vorliegen der Unternehmensbewertung der RLBV per 31.12.2019. Das vorläufige Agio ist aber jedenfalls das Mindest-Agio für die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente, dh sollte das bezahlte Agio höher sein wie das Agio, das sich aufgrund der Unternehmensbewertung errechnet, erfolgt keine Rückzahlung an die Zeichner (Verbot der Einlagenrückgewähr!).

Neue Genußrechte (§174 AktG):

- 1. Die RLBV behält sich das Recht vor, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte mit begrenzter Laufzeit sowie Ergänzungskapital, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 Kapital im Sinne der CRR) oder auch des Tier 2-Kapitals ohne betragliche Begrenzung auszugeben.
- 2. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor diesen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente genießen.

Neues CET-1 Kapital:

Die RLBV ist weiters berechtigt, jederzeit neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital ohne betragliche Begrenzung zu begeben.

Bekanntmachungen:

Alle Bekanntmachungen, welche die stimmrechtslosen CET-1 Instrumentedieser Emission betreffen, erfolgen mit bindender Wirkung im "Amtsblatt für das Land Vorarlberg" oder durch eingeschriebene Briefe an die zuletzt gemeldeten Adressen der Inhaber.

Gerichtsstand:

Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegen österreichischem Recht. Der Erfüllungsort ist Bregenz, der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hieraus ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

Anteil am Liquidationserlös:

Nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des "Zusätzlichen Tier 1-Kapitals"gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der RLBV. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich und ist wie dieser erst nach Ablauf des Sperrjahres gemäß § 81 GenG auszuzahlen.

Allgemeines:

- 1. Ansprüche aus fälligen Gewinnanteilen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Der Verfall tritt zu Gunsten der Gewinnrücklage der RLBV ein.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV

durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

3. Der Vorstand der RLBV wird ermächtigt, diese Bedingungen der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV einseitig anzupassen, wenn und soweit dies aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

- 4. Sonstige vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der RLBV in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei je EUR 8,- rechnerischer Nennwert dem Inhaber stimmrechtloser CET-1 Instrumente eine Stimme gewähren.
- 5. Die RLBV behält sich vor, für das zur Verfügung gestellte stimmrechtslose CET-1 Kapital stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu begeben, eine Globalurkunde auszustellen oder auf eine wertpapiermäßige Verbriefung zu verzichten.

beschlossen in der Vorstandssitzung vom 09.12.2019 beschlossen in der Aufsichtsratssitzung vom 17.12.2019

26. Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Art. 437 Abs 1 lit d CRR

Art	. 437 Abs 1 lit d CRR			
1	HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN	DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRAGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	120.724	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Genossenschaftsanteile	23.070	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: CET1-Instrument (Partizipationsscheine)	6.767	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	188.875	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	35.006	26 (1)	
За	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	344.605	<u> </u>	
Harte 7	es Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	
8	Zusatzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)		34, 105 36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld	-321	30 (1) (b), 31, 412 (4)	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaulspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii)	
			243 (1) (b)	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	244 (1) (b) 258 36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3) 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	 	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (I)	

26	HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRAGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	VorCRRBehandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
	davon: Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	
	davon: Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 davon: Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		467	
	davon: Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 davon: Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468 468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf		481	
	zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge davon:		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das		36 (1)G)	
28	zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	#BEZUG!		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	#BEZUG!		
	zliches Kernkapital (AT1): Instrumente		54 50	
	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		51, 52	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	1
_	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen zliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen	-		
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBe handlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRest beträge)			
	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
41b	davon: immaterielle Vermögenswerte Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		411, 411 (O), 411 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
[davon: mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes		467 468	
		1		
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet		481	
	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		481 56 (e)	
43	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		
43 44	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	- - #BEZUG!		
43 44 45 Ergä r	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Izungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen	-	56 (e)	
43 44 45 Ergär 46	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	#BEZUG!		
43 44 45 Ergär 46	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Izungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios,	#BEZUG!	56 (e) 62, 63	
43 44 45 Ergär 46 47	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Izungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	#BEZUG!	56 (e) 62, 63 486 (4)	
43 44 45 Ergär 46 47 48	das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) zungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von	#BEZUG!	56 (e) 62, 63 486 (4) 483 (4)	

Ergäi	#NAME? nzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRAGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der		66 (b), 68, 477 (3)	
55	Frostromen im instrumenten des Etgalzunssachlass und nachrangigen ballenen wir Oritentennien der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		00 (0), 00, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Untemehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
57	davon:		481	
57 58	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt Ergänzungskapital (T2)	#BEZUG!		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	#BEZUG!		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
-	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.304.730		
	nkapitalquoten und -puffer Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	#BEZUG!	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	#BEZUG!	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	#BEZUG!	92 (2) (c)	
64	institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128, 129, 130	
	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
	davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131	
67a	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des	#BEZUG!	CRD 131 CRD 128	
	Gesamtforderungsbetrags)			
69	[in EUVerordnung nicht relevant] [in EUVerordnung nicht relevant]			
7(1				
70 71	[in EUVerordnung nicht relevant]			

	#NAME?	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(-,
Ergäi	nzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			0.0/2010
Beitr	äge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.442	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	19.798	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwe	endbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	60.809	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	25.330	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62	
Eiger	nkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 b	is 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	22.974	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	53.605	484 (5), 486 (4) und (5)	

27. Anhang zu Punkt 19 Verschuldungsquote

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Werte (TEUR)
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	6.422.630
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	256.362
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	261.042
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	35.753
8	Gesamtrisikopostionsmessgröße der Verschuldungsquote	6.945.788

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote (TEUR)
	Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	6.368.711
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-328
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	6.368.384
	(Summe der Zeilen 1 und 2)	0.000.00
4	Risikopositionen aus Derivaten	
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	185.341
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	71.020
EU-5a	Risikopositon gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von in Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGF-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	256.362
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisiko für SFT-Aktiva	60.000
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	60.000
	Sonstige außerbilanzielle Risikopositonen	
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	642.318
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-381.275
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	261.042
(Bilanzio	elle und außerbilanzielle) Risikopositonen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. dürfen	575/2013 unberücksichtigt bleiben
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und	-
	außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen)	
	Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
20	Kernkapital	344.277
21	Gesamtrisikopostionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU- 19a und EU-19b)	6.945.788
	Verschuldungsquote	
22	Verschuldungsquote	4,96
	Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandposition	
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote (TEUR)
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene	
	Risikopositionen), davon:	
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	604.146
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.272.488
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken,	
	internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber	12.205
	Staaten behandelt werden	
EU-7	Institute	2.650.303
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	402.800
EU-9	Risikopostionen aus dem Mengengeschäft	76.883
EU-10	Unternehmen	1.003.336
EU-11	Ausgefallene Positonen	12.624
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	393.926

Bregenz, den 20.07.2020